

Schieß - Sport - Gemeinschaft Weißenthurm 1969 e.V.



Satzung der SSG Weißenthurm

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaft

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Mitglieder
- § 7 Aufnahmefolgen

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Disziplinarmaßnahmen
- § 12 Ausschluss aus dem Verein
- § 13 Streichung von der Mitgliederliste
- § 14 Ehrungen
- § 15 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

D. Die Organe des Vereins

- § 16 Vereinsorgane
- § 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 18 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 20 Vorstand
- § 21 Erweiterter Vorstand
- § 22 Schießleiter als aufsichtführende Person gem. § 10 AWaffV

E. Sonstige Bestimmungen

- § 23 Kassenprüfung
- § 24 Sozialklausel
- § 25 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 26 Versicherung und Haftung
- § 27 Urheberrecht, Nutzungsfreigabe
- § 28 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte
- § 29 Prävention, Schutzmaßnahmen
- § 30 Salvatorische Klausel

F. Schlussbestimmungen

- § 31 Schiedsgericht
- § 32 Auflösung des Vereins
- § 33 Gültigkeit dieser Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1) Der am 1.4.1969 in Kettig - Weißenthurm gegründete Sport und Schützenverein führt bis zum 31.12.2026 den Namen,

Schieß - und Sport - Gemeinschaft Weißenthurm e.V." 1969.

Ab dem 01.01.2027 führt er den Namen,

Schieß - Sport - Gemeinschaft Weißenthurm 1969 e.V.

Die offizielle Abkürzung lautet „SSG Weißenthurm“.

2) Der Verein hat seinen Sitz in 56575 Weißenthurm, Stierweg 54.

3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter dem Registerblatt VR 10772 eingetragen.

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Die SSG Weißenthurm bezweckt im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland die Förderung, Pflege und Durchführung des Schießsports, jeglicher Art, insbesondere Großkaliber. Es handelt sich um einen Verein für sportliches Schießen in Form von Breiten- und Leistungssport entsprechend der verschiedenen sportlichen Disziplinen der Fachverbände, denen die SSG Weißenthurm angeschlossen ist. Zurzeit ist sie Mitglied in dem nach §15 WaffG anerkannten schießsportlichen Dachverband 'Deutsche Schießsport Union 1984 e.V.' (DSU). Über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung nach § 17 (8).

2) Der satzungsgemäße Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- a) Organisation eines geordneten Sportbetriebes in allen Bereichen;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen (Verein- und Verbandsebene);
- e) Förderung der Aus- und Weiterbildung und des Einsatzes von sachgemäß ausgebildeten Schießleitern;
- f) die Beteiligung an Kooperationen und Sportgemeinschaften;
- g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- h) Erwerb, Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Gegenstände;
- i) Heranführung der Jugend an den Schießsport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins außer für satzungsgemäße Zwecke. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
(z.B. Übernahme Startgebühr für die Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft der DSU, Finanzierung des Sommerfestes der SSG Weißenthurm) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- 1) Die SSG Weißenthurm ist Mitglied und integrativer Bestandteil der Organisationsstruktur der jeweiligen zugehörenden Schießsportverbände.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der jeweiligen zugehörigen Schießsportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen.
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
- 3) Zur Vollständigkeit eines Aufnahmeantrages gehören neben dem Antragsformular selbst:
 - ein aktuelles Passbild
 - ein „Polizeiliches Führungszeugnis“ (Privatführungszeugnis)
 - alternativ für WBK-Inhaber die Kopie der WBK, oder des Jagdscheines
 - die unterzeichnete Datenschutzerklärung der SSG Weißenthurm
 - ein auf die SSG Weißenthurm ausgestelltes SEPA-Lastschriftmandat für den Bankeinzug von Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber der SSG-Weißenthurm (z.B. Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Startgebühren für Wettkämpfe, usw.)
- 4) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

5) Vom Zeitpunkt der persönlichen, vollständigen Einreichung des Aufnahmeantrags gilt eine dreimonatige Probezeit. Das Ziel der Probezeit ist es, den Anwärter näher kennenzulernen und in das Vereinsleben zu integrieren.

In der Probezeit wird die Zahlung der verlorenen Einlage (Aufnahmegebühr) bis zur Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand gestundet. Während der Probezeit wird der Anwärter von der Zahlung des anteiligen Jahresbeitrages befreit, er ist seiner Stellung nach Gastschütze. In der Probezeit ist der Anwärter kein Vollmitglied, er kann bei der Mitgliederversammlung weder gewählt werden, noch ist er stimmberechtigt. In der Probezeit ist es dem Anwärter nicht erlaubt an schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins oder der zugehörigen Schießsportverbände teilzunehmen. Die Probezeit nimmt keine Auswirkung auf die vom Gesetzgeber vorgesehene Wartezeit zum Erwerb eigener Sportgeräte.

Die Probezeit kann durch satzungsgemäße Regelungen oder in begründeten Ausnahmefällen durch einen Vorstandsbeschluss, für einen einzelnen Aufnahmeantrag, verlängert werden oder entfallen.

(6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit des Vorstandes. Lässt sich keine Stimmenmehrheit erreichen, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereins- und Verbandsatzungen sowie die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

8) Aufgrund begrenzter Kapazitäten, d.h. der zur Verfügung stehenden Schießzeiten sowie der räumlichen Gegebenheiten des Schießstandes der DSU wird eine Obergrenze für die Anzahl der Vereinsmitglieder, durch den Vorstand festgelegt. Nach Überschreiten dieser Grenze tritt ein Aufnahmestopp für neue Mitglieder in Kraft. Interessierte Sportschützen können sich in eine Warte- / Anwärterliste aufnehmen lassen. Bei Unterschreiten der gültigen Obergrenze informiert der Vorstand die Interessenten für eine Aufnahme unter Berücksichtigung des Aufnahmezeitpunktes in die Warteliste.

§ 6 Mitglieder

1) der Verein besteht aus

- a) Hauptmitgliedern
- b) Familienmitgliedern ohne eigene WBK
- c) Familienmitgliedern mit eigener WBK
- d) jugendlichen Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern
- f) Helfer-Mitgliedern

Definitionen:

Hauptmitglieder sind Erwachsene, "ordentliche Mitglieder" die als "Vollmitglied" eine Mitgliedschaft in der SSG Weißenthurm erworben haben.

Familienmitglieder, mit oder ohne eigener WBK, sind Erwachsene oder Jugendliche Familienangehörige eines Hauptmitgliedes deren vergünstigte Mitgliedschaft nur mit der Mitgliedschaft des Hauptmitgliedes besteht. Grundlage für die Definition und die prozentuale Beitragsvergünstigung ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung der DSU.

Jugendliche Mitglieder sind selbständige "Einzel-" oder "Familienmitglieder", die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für sie gelten besondere gesetzliche Vorschriften sowie satzungsmäßige Regelungen des Vereins und der Sportverbände.

Die Ernennung zum **Ehrenmitglied** erfolgt unter den Voraussetzungen des § 14.

Helfer-Mitglieder sind volljährige natürliche Personen, die in den Verein eintreten um ihn mit ihrer freiwilligen und unentgeltlichen Arbeitsleistung zu unterstützen. Sie sind nicht primär an der Ausübung des Schießsportes interessiert und nehmen auch nicht als Teilnehmer an den sportlichen Aktivitäten des Vereins oder der Sportverbände teil. Für sie gelten reduzierte Anforderungen für die Aufnahme und die Beendigung der Mitgliedschaft. Sie werden nicht bei einem zugehörigen Schießsportverband als Mitglied angemeldet. Sie sind von den Aufnahmegebühren und der Zahlung des Jahresbeitrages befreit solange sie ihre Unterstützungstätigkeit ausüben. Sie können auch zum Funktionsträger gewählt oder ernannt werden.

§ 7 Aufnahmefolgen

- 1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 2) Das Mitglied erkennt die Vereins- und Verbandsatzungen sowie die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 3) Mit der Aufnahme werden der Jahresbetrag (evtl. anteilig) und die Aufnahmegebühr, als verlorene Einlage, fällig und per SEPA-Mandat eingezogen.
- 4) Jedes Mitglied erhält die Zugangsinformationen und die -berechtigung zu dem geschützten „Internen Bereich“ (Nur für Vereins-Mitglieder) auf der Homepage der SSG Weißenthurm, sowie Zugangsinformationen zu der aktuellen Satzung.
- 5) Das Mitglied gehört dem jeweiligen Schießsportverband an, für den es angemeldet wird.
- 6) Für alle Mitglieder besteht über den/die jeweils zugehörigen Schießsportverband/-verbände eine Haftpflichtversicherung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen und Angebote des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder, mit Ausnahme von Helfer-Mitgliedern, werden bei mindestens einem zugehörigen Schießsportverband durch die SSG Weißenthurm angemeldet.

- 3) Jedes bei einem zugehörigen Schießsportverband durch die SSG Weißenthurm angemeldete Mitglied hat das Recht, an allen schießsportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins und des jeweiligen Schießsportverbandes teilzunehmen.
- 4) Hauptmitglieder, Familienmitglieder die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und Helfermitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilzunehmen. In Bezug auf die Teilnahme an den sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins und der zugehörigen Schießsportverbände gelten für das Mitglied zusätzlich die gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen für Jugendliche.
- 6) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Hauptmitgliedes. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.
- 7) Helfer-Mitglieder sind von Beitragszahlungen befreit solange sie ihre Unterstützungstätigkeit ausüben.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1) Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Anordnungen der Vereinsorgane unverzüglich Folge zu leisten, die auf Grund der Vereins- und Verbandsatzungen sowie der geltenden Sport- und Schießstand-Ordnungen ergehen.

Sie haben das Recht, innerhalb 2 Wochen gegen die Anordnung beim Vorstand schriftlich Einspruch einzulegen und zu dem Sachverhalt eine Stellungnahme abzugeben. Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der fristgemäß abgegebenen Stellungnahme über den Einspruch mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Entscheid ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Helfer-Mitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

4) Als wesentliche Mitgliederpflicht gilt die unaufgeforderte und unverzügliche Mitteilung jedweder Änderung von mitgliedsbezogenen Daten an den Vorstand (insbesondere der Postanschrift, der E-Mail-Adresse sowie der Bankverbindung für das erteilte SEPA-Lastschriftmandat).

5) Nachteile, die dem Mitglied durch eine unterlassene oder verspätete Mitteilung von Datenänderungen entstehen (z. B. Nichtzugang von Einladungen oder Kosten für Rücklastschriften), gehen zu Lasten des Mitglieds. Der Verein ist nicht verpflichtet, die aktuelle Adresse nachzuforschen.

6) Mitteilungen des Vereins (insbesondere Einladungen zur Mitgliederversammlung) gelten dem Mitglied als ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse abgesendet wurden.

7) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen der SSG Weißenthurm.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Tod.

2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

4) Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes, endet auch seine Mitgliedschaft in den zugehörigen Schießsportverbänden, bei denen es über die SSG Weißenthurm angemeldet wurde.

5) Entsprechend den jeweils aktuellen gesetzlichen Anforderungen wird das Ausscheiden des Mitglieds, der für das Mitglied zuständigen Ordnungsbehörde, schriftlich gemeldet.

6) Für Helfer-Mitglieder gilt eine abweichende Kündigungsfrist von 14-Tagen zum Monatsende. Die Regelung des § 10, Abs. 5 finden bei Helfer-Mitglieder keine Anwendung da sie nicht zur Ausübung des Schießsports Mitglied im Verein sind.

§ 11 Disziplinarmaßnahmen

1) Auf Beschluss des Vorstandes können gegen ein Mitglied oder gegen eine Gruppe von Mitgliedern Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

2) Gründe sind insbesondere

- a) Missachtung von Weisungen der Vereinsorgane
- b) schuldhafter Verstoß gegen eine Satzungsvorschrift
- c) schuldhafter Verstoß gegen die jeweils gültigen Bestimmungen des WaffG und/oder der AWaffV
- d) schuldhafter Verstoß gegen geltende Sport-, Stand- oder andere Ordnungen
- e) grobe Pflichtverletzung
- f) unsportliches und unwürdiges Verhalten

3) Als Disziplinarmaßnahmen kommen in Frage

- a) Verweis
- b) Entzug des Stimmrechts
- c) zeitlich begrenztes Schießverbot
- d) zeitlich begrenztes Platzverbot
- e) Wettkampfsperre
- f) Verbot des Besuchs von geselligen Veranstaltungen

4) Vor Verhängung der Disziplinarmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme oder Anhörung vor dem Vorstand zu geben.

Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung einer erfolgten Stellungnahme des Mitgliedes, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Entscheid ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5) Die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Ausschluss aus dem Verein

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
(Wie z. B: trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; Seiner Verpflichtung zur Aktualisierung seiner Adress- und Kontaktdaten nicht nachkommt)
- schuldhaft grobe Verstöße gegen die maßgeblichen Ordnungen, Gesetzte, Anordnungen, schießsportlichen Regeln und/oder Satzungen begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele Zuwiderhandelt;
- bei groben Verstößen gegen Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt;
- wegen groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhaften Handlungen.
- sich unehrenhaften Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereins schuldig macht;

oder das Ansehen des Vereins schädigt.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit des Vorstandes entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

3) Ein Mitglied wird ohne Anhörung ausgeschlossen, bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, die zum Eintrag ins Vorstrafenregister führt.

4) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

5) Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Entscheid ist endgültig, der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 13 Streichung von der Mitgliederliste

1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist und über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine gültigen Adress- oder Kontaktdaten (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) vorliegen, unter denen das Mitglied erreichbar ist.

2) Die Streichung ist erst zulässig, nachdem der Verein erfolglos versucht hat, das Mitglied unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten zu kontaktieren, oder wenn eine postalische Zustellung mit dem Vermerk „unbekannt verzogen“ oder ähnlich dauerhaft unzustellbar

zurückgekommen ist. Eine Nachforschungspflicht des Vereins über das Einwohnermeldeamt besteht nicht.

3) Die Streichung wird mit der Beschlussfassung des Vorstands wirksam. Einer Mitteilung an das betroffene Mitglied bedarf es nicht.

§ 14 Ehrungen

(1) Zu Ehrenmitgliedern können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung Einzelpersonen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein, die Gemeinde, den Staat oder um das Schützenwesen erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 15 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1) Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr, als verlorene Einlage, werden erhoben. Ebenso können spezifische Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

2) Für Jugendliche gilt ein reduzierter Beitragssatz, der ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Für Mitglieder, deren Beginn der Mitgliedschaft nicht zum Anfang des Geschäftsjahres erfolgt, werden die anteiligen Mitgliedsbeiträge zum 1. Tag des Kalendermonates der Aufnahme berechnet.

3) Soweit sich Mitglieder bei oder über die SSG Weißenthurm zu kostenpflichtigen Veranstaltungen und/oder Wettkämpfen auf Vereins- oder Verbandsebene verbindlich anmelden werden die entsprechenden Gebühren über das SEPA-Mandat des Mitgliedes eingezogen. Anmeldegebühren gelten, außer wenn dies für die entsprechende Veranstaltung anders ausgeschrieben wurde, als Reue Geld und können auch zeitlich vor der Veranstaltung eingezogen werden.

4) Alle Verbindlichkeiten der Vereinsmitglieder gegenüber der SSG Weißenthurm werden auf Grundlage des vorliegenden SEPA-Mandates von dem angegebenen Bankkonto des jeweiligen Mitglieds eingezogen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. Januar des neuen Jahres fällig und wird im Laufe des ersten Quartals eingezogen. Andere Verbindlichkeiten werden eingezogen, sobald sie fällig sind. Bei jedem SEPA-Einzug werden die konkreten Bezugsdaten zur bestehenden Verbindlichkeit angegeben

5) Für den Fall eines Zahlungsausfalls oder der Rückbuchung eines SEPA - Einzugs einer fälligen Verbindlichkeit eines Mitgliedes werden die, durch das Geldinstitut erhobenen Gebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt, soweit das Mitglied die Rückbuchung zu vertreten hat. Sollte die Zahlung der Verbindlichkeit, jetzt als Banküberweisung durch das Mitglied, auch nach, in 14-tägigem Abstand erfolgten zweimaligen, schriftlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung, ausbleiben, wird eine Aufwandspauschale für Bank-, Mahnungs- und Bearbeitungsgebühren in Höhe von 30, -- Euro erhoben.

Bei anhaltender Zahlungsverweigerung ist durch den Vorstand nach § 12 der Satzung ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Hierzu ist ein Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit des Vorstandes erforderlich.

D. Die Organe des Vereins

§ 16 Vereinsorgane

1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- Schiessleiter in ihrer Tätigkeit als aufsichtführende Person gem. § 10 AWaffV

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entlastung des Vorstands;
3. Wahl, Bestätigung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands, der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers;
4. Änderung oder Neufassung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
5. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und sonstige spezifische Gebühren und Beiträge;
6. Beschlussfassung über evtl. Vergütung von Vereinsämtern;
7. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge;
8. Beschlussfassung über Mitgliedschaft in weiteren Verbänden.

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

1) Am Ende des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. In ihr hat der 1. Vorsitzende und/oder ein stellvertretender Vorsitzender den Jahresbericht für das aktuelle Jahr und der Kassierer den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzutragen.

2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Beschlussfassung über die Aufnahme von evtl. vorliegenden Anträgen in die Tagesordnung,
- Bericht des Vorstandes,
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Kassierers und des Vorstandes,
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge.

3) Die Mitglieder müssen vor jeder Mitgliederversammlung fristgemäß benachrichtigt werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform. Hierzu wird die Einladung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und jedes Mitglied erhält auf elektronischen Wege eine Einladung an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Es erfolgt keine Einladung per Briefpost.

- 4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5) Satzungsänderungen oder -Neufassungen müssen auf der Tagesordnung stehen und jedem Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt oder ihnen auf der Homepage des Vereins zugänglich gemacht werden. Satzungsänderungen oder -Neufassungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 6) In den Mitgliederversammlungen ist jede Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung ausreichend. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 7) Ein Mitglied hat sich der Beratung und Beschlussfassung zu enthalten, wenn ein Rechtsgeschäft mit ihm selbst abgeschlossen werden soll.
- 8) Die nicht erschienenen Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu fügen.
- 9) Über alle Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Schriftführers ist ein Protokollführer zu bestellen, dessen Protokoll vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden muss.
- 10) Der Vorstand und zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes bei erfolgter Wahl, vorher schriftlich erklärt haben.
- 11) Wiederwahl ist zulässig. Dies gilt nicht für die Kassenprüfer. Sie dürfen nur nach einer Pause von mindestens 2 Jahren wiedergewählt werden.
- 12) Jede Änderung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, sowie dessen Wiederwahl, ebenso jede Änderung der Satzung, hat der Vorstand zur Erlangung rechtlicher Wirkung beim Vereinsregister zur Eintragung anzumelden.
- 13) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens der Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen wird.
- 14) Blockwahl ist auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit möglich, wenn sich mehrere Personen eines zu wählenden Vereinsorganes zur Wiederwahl stellen und keine Gegenkandidaten für diese Funktionen zur Wahl stehen.
- 15) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4) Satzungsänderungen oder -Neufassungen müssen auf der Tagesordnung stehen und jedem Mitglied mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zugestellt oder ihnen auf der Homepage des Vereins zugänglich gemacht werden. Satzungsänderungen oder -Neufassungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

5) Im Übrigen gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung § 18 entsprechend.

§ 20 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer,

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein Vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, in der Reihenfolge, die per Vorstandsbeschluss festgelegt wurde, tätig.

3) Der Schriftführer führt die Protokolle aller Versammlungen, dokumentiert die Beschlüsse der Vereinsorgane und erledigt den schriftlichen Geschäftsverkehr im Einvernehmen mit dem Vorstand (i. S. d. § 26 BGB). Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen nach Weisung des Vorstandes.

4) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes bei erfolgter Wahl, vorher schriftlich erklärt haben.

5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen, die das neue Vorstandsmitglied durch einfache Mehrheitswahl für den Rest der Wahlperiode bestätigt.

6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

7) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Führung des Vereines im Sinne dieser Satzung,
- Organisation und Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung

- des Vereinszwecks gem. § 2 der Satzung,
- die Bewilligung von erforderlichen Ausgaben,
- Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
- kommissarische Berufung von Mitgliedern des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und Kassenprüfern, soweit notwendig oder erforderlich,
- Berufung und Abberufung von Schießleitern in ihrer Tätigkeit als aufsichtführende Person gem. § 10 AWaffV

8) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand durch Beschluss, mit einfacher Stimmenmehrheit, festlegt.

9) Der Vorstand kann im Innenverhältnis, ohne Befragen der Mitgliederversammlung, über einen Betrag bis zu 5.000, -- € (Fünftausend Euro) verfügen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Beträge für den üblichen Betrieb des Vereines, die Erhaltung/Reparatur der Vereinsausstattung sowie der Ausgaben zur Umsetzung von Projekte für die Rücklagen gebildet wurden.

10) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen und wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

11) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über alle Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss. Bei Verhinderung des Schriftführers ist ein Protokollführer zu bestellen, dessen Protokoll von zwei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet werden muss.

12) Der Vorstand wird auf Kosten des Vereins versichert. Die Versicherung soll Schäden abdecken, die von den Vorstandsmitgliedern in Ausübung ihres Vorstandsamtes verursacht werden (Haftpflichtversicherung). Hierdurch nicht abgedeckt sind ausschließlich vorsätzliche Handlungen.

§ 21 Erweiterter Vorstand

1) Zum Erweiterten Vorstand gehören:

- die Mitglieder des Vorstandes,
- bis zu 5. Vereinsmitglieder.

2) Der erweiterte Vorstand ist das beratende und unterstützende Organ des geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

3) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden oder werden im Rahmen der Berufung in den Erweiterten Vorstand per Vorstandsbeschluss festgelegt.

4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben dabei aber nur eine beratende Funktion. Bei Abstimmungen in den Vorstandssitzungen haben sie kein Stimmrecht.

5) Der Vorstand kann Mitglieder durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit in den Erweiterten Vorstand berufen. Hierbei ist die konkrete Aufgabe bzw. Funktion des Mitgliedes in der Geschäftsordnung oder per Vorstandsbeschluss festzulegen.

6) Die Berufung in den Erweiterten Vorstand ist vorerst kommissarisch bis zur nächsten

Mitgliederversammlung, die das neue Mitglied des Erweiterten Vorstandes durch einfache Mehrheitswahl für den Rest der Wahlperiode bestätigt.

7) Der Erweiterte Vorstand wird jeweils für die Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstandes bestellt. Nach Neuwahlen des Vorstandes muss auch der Erweiterte Vorstand für die neue Wahlperiode des Vorstandes erneut bestellt und anschließend durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 22 Schiessleiter als aufsichtführende Person gem. § 10 AWaffV

1) Die SSG Weißenthurm führt sportliches Schießen ausschließlich auf behördlich zugelassenen Schießständen durch. Jedes Schießen, nach Vorgaben der jeweils gültigen Sportordnung wird von mindestens einem qualifizierten Schiessleiter, verantwortliche Aufsicht (wenn nötig gemäß der Sportordnung) geleitet.

2) Der Vorstand der SSG Weißenthurm bestellt aufsichtführende Personen gem. § 10 AWaffV als verantwortliche Leiter des Schießtrainings und bei Wettkämpfen (Schiessleiter) der SSG Weißenthurm.

3) In ihrer Tätigkeit als aufsichtführende Person sind die Schiessleiter für die Einhaltung der Sicherheit, der Umsetzung der Bestimmungen der jeweils gültigen Sportordnung der Schießsportverbände und der Einhaltung der Anweisungen und Regeln des Vorstandes für die Durchführung von Schießtraining und Wettkämpfen verantwortlich. Den daraus begründeten Anweisungen der Schiessleiter ist unbedingt Folge zu leisten.

4) Die Anzahl der erforderlichen Schiessleiter wird nach den Erfordernissen durch den Vorstand festgelegt.

5) Die Bestellung der Schiessleiter erfolgt in schriftlicher Form, bis auf Widerruf durch den Vorstand oder Beendigung durch den Schiessleiter selbst. Sie ist listenmäßig zu registrieren und den der SSG Weißenthurm zugehörigen Schießsportverbände zu melden. Eine Liste der aktuellen Schiessleiter, sowie Kopien der jeweiligen Bestellungsschreiben, werden im Büro der SSG Weißenthurm vorgehalten.

6) Vor Bestellung zum Schiessleiter in der SSG Weißenthurm ist ein Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene qualifizierte Ausbildung hierzu vorzulegen. Die Qualifizierung zum Schiessleiter erfolgt grundsätzlich durch Lehrgänge bei anerkannten schießsportlichen Verbänden oder anderen dafür zugelassenen Organisationen. Die Qualifizierung zum Schiessleiter muss bei einer, von den der SSG Weißenthurm zugehörigen Schießsportverbände, anerkannten Organisation erlangt worden sein.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Kassenprüfung

1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr von den zwei gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Prüfung erfolgt, nach Abschluss des Geschäftsjahres in den Kassenführungsunterlagen, im 1. Quartal des folgenden Geschäftsjahres.

2) Neben dem Kassierer ist die Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes (i. S. d. § 26 BGB) erforderlich.

3) Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung ist ein zeitnahe Ausweichtermin für die Kassenprüfung festzulegen. Sollte dies unter vorliegenden besonderen Gegebenheiten im Falle eines Kassenprüfers nicht möglich sein, erfolgt die Wahrung des vier-Augenprinzips bei der Kassenprüfung durch den Ersatzkassenprüfer. Wurde letzterer nicht durch eine Mitgliederversammlung gewählt, kann dieser bei Ausfall eines amtierenden Kassenprüfers durch den Vorstand eingesetzt werden.

4) Die Kassenprüfer erstellen über die Durchführung der Kassenprüfung, das Ergebnis und deren Empfehlung hinsichtlich einer Entlastung des Kassierers und des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, einen schriftlichen Bericht, den sie Beide unterzeichnen. Der Kassenprüfungsbericht ist zeitnah nach der Kassenprüfung, spätestens bis zum Ende der 2. Quartals des neuen Geschäftsjahres zu erstellen und dem Vorstand in Kopie mitzuteilen.

5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

§ 24 Sozialklausel

1) Sollte ein Vereinsmitglied, welches mindestens 3 Jahre dem Verein angehört in eine finanzielle Notlage geraten, die es ihm vorübergehend nicht ermöglicht, den Jahresbeitrag zu entrichten, so kann im jeweiligen Ausnahmefall durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit über folgende Maßnahmen entschieden werden:

- Zahlung des Jahresbeitrages in Raten,
- Stundung des Jahresbeitrages,
- Reduzierung oder Erlass des Jahresbeitrages.

2) Die Gewährung einer solchen Maßnahme durch den Vorstand muss zeitlich befristet sein, maximal über einen Zeitraum von 3 Jahren. Danach ist eine Verlängerung der Gewährung nicht mehr möglich.

§ 25 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter oder bestimmte Tätigkeiten im Interesse des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage vertraglich Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung auch an Dritte vergeben.

3) Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 26 Versicherung und Haftung

1) Der Verein sorgt für den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz. Amtsträger des Vereins werden funktionsbedingt versichert. Vereinseigentum wird nach Bedarf versichert. Für den Versicherungsabschluss ist der Vorstand zuständig.

2) Hinsichtlich des Versicherungsschutzes für die Mitglieder im Rahmen des Schießsportbetriebs besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der Vorschriften der jeweiligen Satzungen der Schießsportverbände.

3) Ehrenamtlich tätige Amtsträger des Vereins haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

5) Die Vereinsmitglieder stellen den Verein in allen Fällen von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten eines Vereinsmitglieds von Ansprüchen Dritter frei.

§ 27 Urheberrecht, Nutzungsfreigabe

1) Die Mitglieder räumen dem Verein unentgeltlich ein einfaches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den gemäß Urheberrecht geschützten Werken (§ 2 Urheberrechtsgesetz) ein, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Übungsbetrieb, Mitgliederversammlungen, Feierlichkeiten) geschaffen haben. Dies gilt für sämtliche in § 15 Urheberrechtsgesetz genannten Rechte sowie alle bekannten Nutzungsarten. Der Verein ist demnach insbesondere berechtigt, Fotografien und Berichte seiner Mitglieder über Vereinsveranstaltungen dauerhaft und unentgeltlich auf seinen Webseiten zu veröffentlichen.

2) Die dem Verein eingeräumten Rechte gemäß §27 Abs. 1 bleiben auch über das Ende der Mitgliedschaft hinaus bestehen.

3) Für die Ausarbeitungen (wie in § 27, Abs. 1) von Mitgliedern des Vorstandes zur Vereinsführung gilt dies gleichermaßen.

§ 28 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung und des Sportbetriebs, werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung.
- Telefonnummern,
- E-Mail - Adresse sowie Funktion(en) und Aufgabe(n) in der SSG Weißenthurm.

2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im nachfolgend definierten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen

Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

3) Als ein dem Bundesfachverband für Sportschiessen, Deutsche Schießsport Union e.V. 1984 (DSU) angeschlossener Verein, übermittelt die SSG Weißenthurm personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die DSU, soweit dies im Rahmen ihrer Zwecke und Aufgaben erforderlich ist, insbesondere um die über den Fachverband DSU abgeschlossene erforderliche Haftpflichtversicherung für die Mitglieder sowie den Sportbetrieb und die Teilnahme seiner Mitglieder daran sicherzustellen. Soweit gem. §§ 17 und 18 in einer Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden beschlossen wird, erweitert sich die Regelung des § 28, Abs. 3 um die entsprechenden Verbände.

4) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht die SSG Weißenthurm personenbezogene Daten und Fotos ihrer Mitglieder auf ihrer Internet - Präsentation (Homepage) und übermittelt solche Daten und Fotos ggf. an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie - falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden - Altersklasse oder Teamjahrgang.

5) Im Zusammenhang mit Ehrungen und Jubiläen (etwa wegen Geburtstagen oder langjähriger Mitgliedschaft) veröffentlicht / übermittelt der Verein Daten und Fotos nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds.

6) Soweit Einwilligungen der Mitglieder mit der Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese auch mündlich oder per E-Mail erteilt werden.

7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

8) Allen Mitgliedern der SSG Weißenthurm (insbesondere dem Vorstand und anderen Funktionsträgern) sowie allen ehrenamtlichen Mitarbeitern oder sonst für die SSG Weißenthurm handelnden Personen, die Zugriff auf personenbezogene Datenbestände des Vereins haben, ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Unbefugten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Alle Personen, die Zugriff auf personenbezogene Datenbestände der SSG Weißenthurm haben sind gem. Paragraph 5 des Bundesdatenschutzgesetzes schriftlich auf die Wahrung des Datenschutzgeheimnisses zu verpflichten. Außerdem sind sie auf die zwingend zu beachtenden, verbindlichen Regelungen, im IT- Betriebs- und Sicherheitskonzept der SSG Weißenthurm, hinzuweisen, zu deren Einhaltung sie sich verpflichten.

Diese Pflichten besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der SSG Weißenthurm hinaus.

9) Die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der SSG Weißenthurm erfolgt üblicher Weise durch die Mitglieder des Vorstandes im Rahmen ihrer Funktionsausübung und Aufgaben gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

Sofern sonstige Funktionsträger oder Vereinsmitglieder aufgrund deren Funktion oder einer besonderen Aufgabenstellung im Verein die Verfügbarkeit von personenbezogenen Mitglieder Daten benötigen, erhalten diese auf Antrag und Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit, Zugriff auf die, zu ihrer Aufgabenerfüllung, zwingend benötigten Datenbestände. Hierbei ist besonders § 28 Abs. 11 und Abs. 12 sowie das Prinzip der Datensparsamkeit zu beachten.

Macht ein Mitglied gegenüber dem Vorstand glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Auflistung unter den zuvor genannten Auflagen zur Verfügung gestellt.

10) Entfällt die Notwendigkeit zur Speicherung und/oder Verarbeitung der zur Verfügung gestellt personenbezogene Datenbestände, z.B. durch Ausscheiden aus dem Vorstand, der Funktion oder Wegfall der Aufgabenstellung, die für die Zugriffserteilung ausschlaggebend war, sind die Berechtigungswege zu den Datenbeständen durch den Vorstand zu sperren und die Datenbestände, sowie evtl. erstellte Kopien und Sicherungen, von dem betreffenden Mitglied unverzüglich an den Vorstand zurück zu geben oder auf dessen Verlangen hin unwiederbringlich zu löschen. Dies ist vom Mitglied, schriftlich gegenüber dem Vorstand zu bestätigen.

11) Digitale Datenbestände des Vereines mit personenbezogenen Daten dürfen grundsätzlich nur gespeichert/verarbeitet werden, auf vom Verein

- zur Verfügung gestellten geschützten/sicheren IT-Geräten/IT-Ausstattung
- angemieteten und freigegebenen, geschützten/sicheren Cloud-Systemen

oder, als vom Vorstand genehmigte Ausnahme, auf privaten IT-Geräten/IT-Ausstattung eines Vereinsmitgliedes, soweit diese Geräte mindestens den Sicherheitsanforderungen der Vereinssysteme entsprechen und eine ausschließliche Zugriffsberechtigung und Einschränkung nur für den Zugriffsberechtigten, systemtechnisch gewährleistet ist. Hierbei sind die Verfahrensvorgaben und Einzelheiten des IT- Betriebs- und Sicherheitskonzept der SSG Weißenthurm analog zu beachten.

Der Vorstand entscheidet hierüber, auf Antrag und Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ausnahme ist schriftlich unter konkreter Benennung/Auflistung der IT-Ausstattung für die diese Ausnahme gilt festzuhalten und vom Mitglied und dem Vorstand zu unterzeichnen.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Situation des Vereins, wird dieser versuchen, für die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Datenbeständen durch dazu berechnete Mitglieder, diesen nach Möglichkeit vereinseigene IT-Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

12) Alle Datenbestände des Vereins sind vor dem unbefugten Zugriff Unberechtigter und Dritter zu schützen. Digitale Datenbestände sind durch sichere, persönliche Passwörter zu schützen. Datenbestände dürfen nicht auf öffentlich zugänglichen oder ungesicherten Geräten gespeichert werden. Die Nutzung privater, ungesicherter IT-Systeme für Vereinszwecke ist untersagt. Analoge Datenbestände sind in abschließbaren Schränken oder Räumen zu verwahren, zu denen Unbefugte keinen Zutritt/Zugriff haben. Vom Verein zur Verfügung gestellte IT-Ausstattung oder Cloud-Systeme dürfen nur für Vereinszwecke genutzt werden. Eine private Nutzung ist untersagt.

Die Umsetzung der Datenschutzbestimmungen erfolgt durch verbindliche Nutzungsbestimmungen und -beschränkungen sowie ergänzende Verfahrensvorgaben. Einzelheiten regelt das IT- Betriebs- und Sicherheitskonzept der SSG Weißenthurm sowie das Protokoll für die Übergabe der IT- Ausstattungen an die Organmitglieder.

§ 29 Prävention, Schutzmaßnahmen,

1) Die erforderlichen Maßnahmen (z.B.: Videoüberwachung) werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet und dienen der Vorbeugung gegen Straftaten Dritter.

§ 30 Salvatorische Klausel

1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, wird die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt.

F. Schlussbestimmungen

§ 31 Schiedsgericht

1) Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern untereinander, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen oder sich auf die Auslegung dieser Satzung beziehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein vereinsinternes Schiedsgericht endgültig entschieden.

2) Das Schiedsgericht wird fallweise gebildet. Es ist nach schriftlicher Aufforderung beider Parteien durch den Vorstand zu bilden.

3) Es besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Zum Schiedsgericht ist von jeder Partei ein Beisitzer zu benennen. Der Vorsitzende darf kein Organ oder Angestellter des Vereins sein. Der Vorsitzende muss eine neutrale Person (Mitglied) sein, die vom Vorstand bestimmt wird, wenn dieser nicht zu einer der beteiligten Parteien gehört. Ansonsten bestimmt die Mitgliederversammlung die neutrale Person (Mitglied).

4) Das Schiedsgericht entscheidet nach den Grundsätzen von Treu und Glauben sowie unter Gewährleistung des rechtlichen Gehörs für alle Beteiligten. Die Entscheidung ist für die Beteiligten bindend.

5) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 32 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich, vom Vorstand, einzuladen ist.

2) Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

3) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn

- es der Vorstand einstimmig beschlossen hat,
- von Zweidritteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

5) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

6) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der Mitglieder anwesend sein, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

7) Bei einer rechtsgültig beschlossenen Auflösung des Vereins wird die Liquidation vom Vorstand (§ 20) durchgeführt. Wenn keine Vorstandsmitglieder mehr im Amt sind, muss die Mitgliederversammlung neue Liquidatoren bestellen. Sollte es hier nicht möglich sein, Liquidatoren zu finden, muss ein Antrag ans Amtsgereicht (Notliquidator, §29 BGB) gestellt werden.

8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverband Mülheim-Kärlich e.V., oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

9) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 33 Gültigkeit dieser Satzung

1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

3) Der Vorstand ist befugt Änderungen zur vorliegenden Satzung die vom vorliegenden Registergericht oder vom Finanzamt als Voraussetzung zur Eintragung bez. Anerkennung als gemeinnütziger Verein gefordert werden, ohne weiteren Beschluss durch die Mitgliederversammlung, durchzuführen.

Weißenthurm, den 22. November 2026

Der Vorstand

1. Vorsitzender

(Hans Müller)

Stellvertretender Vorsitzender

(Ingo Junker)

Stellvertretender Vorsitzender

(Marco Stahl)